

## ***A. Anspruch des V gegen K auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 BGB***

V könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 150 € aus § 433 Abs. 2 BGB haben, wenn ein wirksamer Kaufvertrag über die van Gogh-Biographie vorliegt.

### ***I. Abschluss eines Kaufvertrags***

Ein Kaufvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande, §§ 145 ff. BGB. Das Angebot muss so hinreichend bestimmt sein, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dem Einverständnis des anderen Teils abhängt. Daher müssen die wesentlichen Vertragsbestandteile (*essentialia negotii*) - beim Kaufvertrag der Kaufgegenstand und ein Kaufpreis - Inhalt des Angebots sein.

#### **1. Angebot durch Zusenden des Katalogs**

Das Zusenden des Katalogs könnte bereits ein Angebot des V über die mit Kaufpreis angeführte van Gogh-Biographie darstellen. Fraglich ist aber, ob dieses Angebot hinreichend bestimmt ist, weil bei Abgabe des Angebots die Person des Vertragspartners noch nicht feststeht. Durch Auslegung anhand der §§ 133, 157 BGB muss ermittelt werden, ob V ein Vertragsangebot an die Allgemeinheit (sog. *invitatio ad incertas personas*) abgeben, d.h. sich gegenüber einer Vielzahl von Personen rechtlich binden wollte, oder ob es sich um eine bloße Aufforderung zur Abgabe einer Offerte (sog. *invitatio ad offerendum*) handelt, also der Rechtsbindungswille fehlt.

Würde das Zusenden des Katalogs bereits ein bindendes Angebot beinhalten, dann könnte eine unbegrenzte Zahl von Personen durch Annahme einen Vertragsschluss zustande bringen. Alle Verträge wären gültig, V könnte aber nur einen Vertrag erfüllen und würde sich gegenüber den anderen Vertragspartnern wegen Nichterfüllung der Verträge schadenersatzpflichtig machen. Auch könnte jemand das Angebot annehmen, den V - etwa wegen Zahlungsunfähigkeit - als Vertragspartner ablehnt. Aus diesem Grund ist die Übersendung eines Katalogs an mehrere Adressaten nur als Aufforderung zur Offerte und nicht als bindendes Angebot zu verstehen.

#### **2. Angebot durch Ausfüllen der Bestellkarte**

Auf diese *invitatio ad offerendum* könnte K ein Angebot mittels der Bestellkarte abgegeben haben. Mit dem Eintragen der Bestellziffer 332 hat K nach objektivem Empfängerhorizont zum Ausdruck gebracht, dass er die van Gogh-Biographie zum Preis von 150 € kaufen möchte. Tatsächlich wollte er jedoch den Bildband zum Preis von 80 € erwerben. Dieses Auseinanderfallen von Wille und Erklärung könnte für die Wirksamkeit der Willenserklärung, die sich aus beiden Elementen zusammensetzt, von

Bedeutung sein. Der Willenserklärung fehlt der Geschäftswille, d. h. der Wille, das vorliegende Geschäft (den Kaufvertrag über die van Gogh-Biographie) abzuschließen. Aus dem Recht der Willensmängel, insbesondere aus den §§ 119 ff. BGB, ergibt sich aber, dass eine aus Empfängersicht auf einen bestimmten Rechtserfolg gerichtete Willenserklärung aus Vertrauensschutzgründen und im Verkehrsinteresse als wirksam erachtet wird, selbst wenn der innere Wille des Erklärenden von dem Erklärungsstatbestand abweicht. Das Gesetz knüpft an die fehlerhafte Willenserklärung nicht die Folge der Nichtigkeit, vielmehr wird das Recht des Erklärenden zur privatautonomen Gestaltung durch die Möglichkeit einer Anfechtung gewahrt. Somit liegt trotz des fehlenden Geschäftswillens ein wirksames Angebot des K vor.

### **3. Annahme**

Dieses Angebot des K auf Abschluss eines Kaufvertrages über die van Gogh-Biographie hat V durch das Bereitstellen zum Versand nach § 151 S. 1 Alt. 1 BGB angenommen. Zwischen K und V ist ein wirksamer Kaufvertrag über die Biographie zustande gekommen.

## **II. Nichtigkeit des Kaufvertrages nach § 142 I BGB**

Der Kaufvertrag könnte jedoch durch Anfechtung des K mit Wirkung ex tunc gemäß § 142 Abs. 1 BGB nichtig geworden sein. Die Anfechtung setzt als Gestaltungsakt einen Anfechtungsgrund, eine Anfechtungserklärung und die Einhaltung der Anfechtungsfrist voraus. Als Anfechtungsgrund kommt ein Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB, d.h. ein Irrtum bei der Willensäußerung, in Betracht. Ein Irrtum über die Erklärungshandlung liegt vor, wenn der Erklärende eine Erklärung dieses Inhalts bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgeben wollte. Dies ist typischerweise der Fall, wenn der Erklärende sich verspricht oder - wie hier - verschreibt.

Eine ausdrückliche Anfechtungserklärung liegt nicht vor. Jedoch bringt K in dem Telefonat mit V zum Ausdruck, dass er von dem Rechtsgeschäft Abstand nehmen möchte. Eine solche Erklärung genügt den Anforderungen des § 143 Abs. 1 BGB, dass Wort „Anfechtung“ muss in der Erklärung nicht enthalten sein. Weiterhin muss K die nach § 121 Abs. 1 BGB erforderliche Anfechtungsfrist eingehalten haben. Die Anfechtungserklärung muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes, abgegeben werden. Auch dies ist hier zu bejahen. Damit ist der Kaufvertrag über die van Gogh-Biographie mit Wirkung ex tunc nichtig.

## **III. Ergebnis**

Ein Zahlungsanspruch aus § 433 Abs. 2 BGB besteht nicht.

## *B. Anspruch auf Schadensersatz aus § 122 Abs. 1 BGB*

Ist ein Vertrag nach § 119 Abs. 1 BGB wirksam angefochten, so hat der Anfechtungsgegner gemäß § 122 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Schadensersatz. Dieser umfasst den Vertrauensschaden (**negatives Interesse**), d. h. den Schaden, den der Anfechtungsgegner dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat. Er muss so gestellt werden, wie er stünde, wenn er von dem Geschäft nichts gehört hätte.

Da V das günstigere Angebot des D in Höhe von 200 € im Vertrauen auf die Gültigkeit der Erklärung des K ausgeschlagen hat, ist ihm grundsätzlich auch der ihm dadurch entgangene Gewinn zu ersetzen. Auch die Portokosten in Höhe von 10 € wären V nicht entstanden, hätte er nicht auf die Gültigkeit der Erklärung des K vertraut und das Angebot des D angenommen. Der Vertrauensschaden beträgt somit 210 €. Allerdings begrenzt § 122 Abs. 1 BGB den Vertrauensschaden auf das Erfüllungsinteresse. Müsste ein über das Erfüllungsinteresse hinausgehender Vertrauensschaden ersetzt werden, so stünde der Ersatzberechtigte durch den Wegfall der Erklärung besser als bei deren Gültigkeit, und dem Anfechtenden brächte das ihm eingeräumte Anfechtungsrecht mehr Nachteile als Vorteile. Somit ist der Umfang des Erfüllungsschadens zu ermitteln. Der Erfüllungsschaden (**positives Interesse**) umfasst den Schaden, der dadurch entstanden ist, dass der andere Vertragsteil nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Der Geschädigte muss so gestellt werden, wie er stünde, wenn ordnungsgemäß erfüllt worden wäre. Bei ordnungsgemäßer Erfüllung hätte V von K einen Kaufpreis von 150 € erhalten. Der Vertrauensschaden in Höhe von 210 € ist auf das Erfüllungsinteresse in Höhe von 150 € zu begrenzen.

Fraglich ist allerdings, ob bei der Berechnung des Schadensumfangs der Gegenwart der Biographie Berücksichtigung finden muss. Hätte V nicht auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut und hätte er an D verkauft, so wären seinem Vermögen zwar 210 € gutzuschreiben gewesen, der Gegenwart der Biographie hätte jedoch abgezogen werden müssen. Dieselben Erwägungen gelten für die Höhe des Erfüllungsschadens. Wäre der Vertrag zwischen K und V ordnungsgemäß erfüllt worden, so hätte V zwar den Kaufpreis von 150 € erhalten, der Gegenwart wäre aber in das Vermögen des K übergegangen.

Würde der Gegenwart nicht angerechnet, so scheint es, als stünde V bei Anfechtung wirtschaftlich besser als bei Gültigkeit des Geschäfts. Dies ist aber nur folgerichtig, wenn V die Biographie in naher Zukunft an einen anderen Kunden zum gleichen Preis verkaufen kann. Findet V hingegen über Jahre keinen Kunden, so tendiert der Wert des Buches für V mangels Umsatzes gegen Null. Aufgrund dieser Überlegungen kann die Anrechnung des Gegenwartes mit guten Gründen entweder verneint oder be-

jaht werden. Somit hat V Anspruch auf Schadensersatz aus § 122 Abs. 1 BGB in Höhe von 150 € (gegebenenfalls abzüglich des Gegenwertes der Biographie).

### ***C. Anspruch auf Abnahme und Bezahlung des Bildbandes über Singvögel aus § 433 II BGB***

Zwar liegt ein hinreichend bestimmtes Angebot des V zum Abschluss eines Kaufvertrages über den Bildband vor, dieses Angebot wird aber von K abgelehnt. Ein Kaufvertrag über den Bildband wäre demzufolge nicht zustande gekommen. Dieses Ergebnis stößt auf Bedenken. Zwar gestattet das BGB die Anfechtung der nicht gewollten Erklärung, es trifft aber keine Aussage darüber, ob sich der Anfechtende an dem ursprünglich Gewollten festhalten lassen muss. Demzufolge wird seit Inkrafttreten des BGB über eine Lösung dieser Frage gestritten.

#### **1. Standpunkt der Herrschenden Lehre**

Die heute herrschende Lehre will - mit unterschiedlichen Begründungen und dogmatischen Lösungen - den Anfechtenden an dem ursprünglich Gewollten festhalten. Für die herrschende Lehre spricht der Grundsatz *pacta sunt servanda*. Die Willensäußerung des Anfechtenden besteht aus zwei Elementen, dem Willen und der vom Willen abweichenden Erklärung. An der Erklärung muss sich der Irrende nicht festhalten lassen, weil sie nicht seinem Willen entspricht. Warum aber soll er sich nicht an dem im Rahmen der Anfechtung zum Ausdruck gebrachten Willen festhalten lassen? Auch im Interesse der Rechtssicherheit ist an dem Gewollten festzuhalten, weil so der Gefahr begegnet wird, dass sich ein Vertragspartner nach Geschäftsabschluss mit der Behauptung, er habe sich versprochen, sowohl von dem Erklärten als auch von dem Gewollten lösen könnte. Ein „Reurecht“ kennt das BGB aber nicht. Schließlich streitet dafür, dass anderenfalls jemand, der im Rechtsverkehr einen Fehler begangen hat, besser gestellt wäre, als derjenige, der sich fehlerfrei verhalten hat. Ohne Erklärungsirrtum hätte K den Bildband abnehmen müssen, auch wenn er ihn - ohne Verschulden des V - erst nach dem Geburtstag des F erhalten hätte.

Das Ergebnis der herrschenden Lehre wird über zwei verschiedene Lösungswege erreicht. Die einen wollen an dem geschlossenen Vertrag festhalten und durch Auslegung oder Umdeutung den Inhalt des wirklich Gewollten ermitteln. Die Anfechtung sei ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner den Inhalt des gewollten Vertrages anerkenne. Überwiegend wird allerdings eine Lösung über § 242 BGB

---

<sup>1</sup> Dies kann man in der Höhe anders sehen, da D nur zum Überbieten des K 200 € geboten hat

gesucht. Der Anfechtende verhalte sich rechtsmissbräuchlich (*venire contra factum proprium*), wenn er den Vertrag nicht mit dem von ihm gewollten Inhalt gelten lasse.

## 2. Kritik an der Herleitung über Auslegung/Umdeutung

Der ersten Meinung ist entgegenzuhalten, dass eine Auslegung - auch wenn sie der Erforschung des wirklichen Willens dient (§ 133 BGB) - nur von dem Erklärungsstatbestand ausgehen kann und dieser weicht beim Irrtum so stark vom Willen ab, dass der Grundsatz Auslegung vor Anfechtung gerade nicht mehr greift. Außerdem wird die Anfechtungserklärung schlicht ignoriert. Ein Rückgriff auf das Institut der Umdeutung (§ 140 BGB) vermag allerdings noch weniger zu überzeugen. Bei der Umdeutung ist der gemeinsame wirkliche Wille der Parteien nichtig und es gilt, einen gemeinsamen hypothetischen Willen zu ermitteln. Hier geht es jedoch nicht darum, dem hypothetischen Willen der Parteien Geltung zu verschaffen, sondern den Anfechtenden an seinem wirklichen Willen festzuhalten.

## 3. Kritik an der Herleitung über § 242 BGB

Bei dem zweiten Ansatz hingegen ist offen, ob von einem oder zwei Verträgen auszugehen ist. Soll über § 242 BGB - wie bei der Auslegung - der geschlossene Vertrag den gewollten Inhalt bekommen oder ist der geschlossene Vertrag nach § 142 Abs. 1 BGB nichtig, der Anfechtende aber verpflichtet, einen neuen Vertrag mit dem Inhalt des ursprünglich Gewollten abzuschließen? Lediglich diese letzte Konstruktion kann Ausgangspunkt einer dogmatisch überzeugenden Lösung sein, wenngleich sie nicht zwingend auf § 242 BGB gestützt werden muss. Hingegen kann das angefochtene, mit Wirkung *ex tunc* nichtige Rechtsgeschäft mit dem Inhalt des irrtümlich Erklärten weder durch Auslegung oder Umdeutung noch mittels § 242 BGB in einen wirksamen Vertrag über das ursprünglich Gewollte umgewandelt werden. Für das Zustandekommen eines neuen (zweiten) Vertrages mit dem Inhalt des wirklich Gewollten bedarf es entweder einer Verpflichtung des Anfechtenden zur Abgabe einer Erklärung über das wirklich Gewollte oder der Fiktion einer solchen Erklärung. Die sachliche Rechtfertigung für den Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht ergibt sich aus den obigen Gründen.

Nach § 242 BGB könnte die Anfechtung nur für zulässig erachtet werden, wenn der Anfechtende gleichzeitig ein Angebot auf Abschluss des ursprünglich gewollten Vertrages abgibt. Damit wäre der Anfechtende statt auf die Wahl zwischen Anfechtung oder Festhalten am Vertrag auf die Wahl zwischen Anfechtung und Abgabe eines neuen Angebots mit dem Inhalt des ursprünglich Gewollten oder Festhalten an dem Vertrag verwiesen. Ob sich diese Rechtsfolge freilich aus dem Verbot des *venire contra factum proprium* herleiten lässt, scheint zweifelhaft.

#### 4. Teleologische Herleitung

Überzeugender ist eine Herleitung der Willenserklärung mit dem Inhalt des ursprünglich Gewollten auf der Basis von Vertrauenshaftung und Rechtsgeschäftslehre sowie aus Sinn und Zweck der Anfechtungsregeln. Ein Angebot über das ursprünglich Gewollte ist zwar nicht abgegeben worden, wenn der Anfechtende im Rahmen der Anfechtung erklärt, dass er seinen wirklichen Willen geändert habe. Da die irrtumsbehaftete Erklärung jedoch Handlungs- und Erklärungswille zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem Anfechtungsgegner enthält, stellt sie die Grundlage einer Haftung aus Vertrauen dar. Der Inhalt des fehlenden Geschäftswillens dokumentiert sich in der Anfechtungserklärung und ergänzt Handlungs- und Erklärungswillen. Die Anfechtungserklärung ist eine Richtigstellung des Erklärten, durch die das wirklich Gewollte offenbart wird. Wird aber aufgrund allgemeiner Überlegungen ein Reurecht abgelehnt, dann muss sich der Anfechtende auch am ursprünglich Gewollten festhalten lassen. Grundlage für die Willenserklärung über das wirklich Gewollte ist dann der ursprünglich vorhandene wirkliche Wille in Verbindung mit der im Rahmen der Anfechtungserklärung abgegebenen Erklärung über den Inhalt dieses Willens. Dafür spricht auch, dass der Anfechtende an dem Gewollten über die Regeln der *falsa demonstratio non nocet* gebunden gewesen wäre, wenn der Verkäufer den Fehler erkannt und die richtige Kaufsache verschickt hätte.

#### 5. Ergebnis

Ein wirksames Angebot des K zum Abschluss eines Kaufvertrages über den Singvögel-Bildband liegt somit vor. Mit der Erklärung, den Bildband liefern zu wollen, hat V das Angebot des K sofort angenommen, § 147 Abs. 1 S. 2 BGB. Zwischen K und V ist ein wirksamer Kaufvertrag über den Singvögel-Bildband zustande gekommen. Nach § 433 Abs. 2 BGB hat V gegen K einen Anspruch auf Abnahme des Bildbandes und auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 80 €

### *D. Verhältnis des Anspruchs aus § 122 Abs. 1 BGB zum Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB*

Fraglich ist allerdings, ob V neben dem Anspruch auf Abnahme und Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 BGB den Anspruch auf Schadensersatz aus § 122 Abs. 1 BGB geltend machen kann.

Dieses Problem stellt sich freilich nicht, wenn mit Teilen der Literatur davon ausgegangen wird, dass nur ein Vertrag vorliegt, dem mittels Auslegung/Umdeutung oder § 242 BGB der Inhalt des ursprünglich Gewollten gegeben wird. Diese Lösung schließt Anfechtung, Nichtigkeitsfolge und damit auch Schadensersatz nach § 122 BGB aus.

Wird hingegen - über § 242 BGB oder mit dem hier vorgenommenen Lösungsweg - ein neuer (zweiter) Vertrag über den Bildband begründet, so könnte dies zur Folge haben, dass V nunmehr einerseits Schadensersatz aus dem nichtigen Geschäft und andererseits Erfüllung aus dem gültigen Geschäft verlangen kann. Dann würde sich V aber sowohl auf die Gültigkeit der Erklärung - denn der Schaden ist ihm im Vertrauen auf deren Gültigkeit entstanden - als auch auf die Gültigkeit des Willens berufen, obwohl beide auseinander fallen. Auch sind die schutzwürdigen Interessen des V hinreichend gewahrt, wenn ihm ein Wahlrecht zwischen beiden Ansprüchen eingeräumt wird. Anderenfalls stünde V im Falle der Anfechtung besser als bei Durchführung des Geschäfts, V hat somit die Wahl, ob er sich auf das Vertrauen in die Gültigkeit der Erklärung des K (Schadensersatz nach § 122 BGB) oder auf die Gültigkeit des ursprünglich von K Gewollten beruft.

Nach der hier vorgeschlagenen Lösung schließt die Annahme des Angebots des K auf Abschluss des Vertrages über das ursprünglich Gewollte (Bildband) die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs nach § 122 BGB aus.